

An die  
Damen und Herren  
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

## **Beratungsvorlage**

zu TOP **6.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften  
am 3. März 2005

### **1. Änderung der Satzung gemäß § 34 (4) Nr. 1 BauGB für die Ortslage Bösinghoven**

#### **6.1 Beschluss über Einwendungen**

#### **6.2 Satzungsbeschluss**

### **Beschlussvorschlag:**

#### 6.1 Beschluss über Einwendungen

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stellt fest:

Der Entwurf der 1. Änderung der Satzung gemäß § 34 (4) Nr. 1 BauGB für die Ortslage Bösinghoven wurde den betroffenen Grundstückseigentümern zugestellt.

Es liegt eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers des Flurstücks 2044 vor. Der Grundstückseigentümer des Flurstücks 2002 hat der Änderung nicht widersprochen.

Der Rhein-Kreis Neuss als Träger öffentlicher Belange hat Stellung genommen und der Änderung nicht widersprochen.

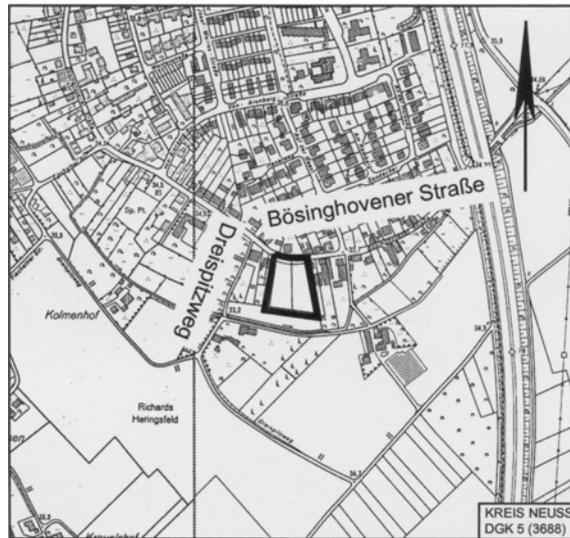
#### 6.2 Satzungsbeschluss

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die 1. Änderung der Satzung nach § 34 (4) Nr. 1 Baugesetzbuch für die Ortslage Bösinghoven als Satzung gem. § 34 (4) Nr.1 Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. November 2004 (GV.NRW. S. 644).

Die Satzungsänderung betrifft die Flurstücke 2002 und 2044 der Flur 4 der Gemarkung Ossum-Bösinghoven.

Der Änderungsbereich ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



**Begründung:**

Der Entwurf der 1. Änderung der Satzung gemäß § 34 (4) Nr. 1 BauGB für die Ortslage Bösinghoven wurde den betroffenen Grundstückseigentümern der Flurstücke 2002 und 2044 mit Schreiben vom 20. Dezember 2004 zugestellt.

Der Rhein-Kreis Neuss als potentiell betroffener Träger öffentlicher Belange wurde ebenfalls mit Schreiben vom 20. Dezember 2004 beteiligt.

Es wurden keine Einwände vorgebracht.

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften hat dies nunmehr festzustellen. Der Entwurf der Satzungsänderung kann damit vom Rat der Stadt als Satzung beschlossen werden.

**Lösung:**

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

N o w a c k Erster Beigeordneter

Sprecher/in im Rat zu 6.2: